

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

62. Verordnung vom 04.07.1815 publ. 13.07.1815

die gedachte Convention stets unverbrüchlich gehalten und derselben entgegen zu handeln niemanden gestattet werden soll, wie denn insbesondrer Unsere sämtliche gerichtliche und andere beykommende Landes- Behörden und Beamte hiedurch dahin ausdrücklich angewiesen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens- Unterschrift und beygedruckten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 6. May 1815.

Peter.

62) Markt- Ordnung für den Flecken Brake, aus der Regierung den 4. Juli publ. 13. Juli 1815.

§. 1. Der mit Genehmigung Seiner <sup>Wochen-Markt</sup> Herzogl. Durchlaucht von der höchstverordneten <sup>zu Brake.</sup> Regierung dem Flecken Brake verstattete Wochenmarkt ist dazu bestimmt, an einem jeden Sonnabend, und wenn dies ein Festtag ist, an dem darauf folgenden Montag, Getraide aller Art, Kapsaat, Gemüse, Hülsenfrüchte, Obst, Eyer, Butter, Käse, Geflügel, geräuchertes Speck und Schinken, Flachs und Hanf auf selbigem zum feilen Verkaufe zu bringen.

§. 2. Zum Verkauf des Getraides und



aller derjenigen Producte, die zu Wagen an den Markt gebracht werden, ist die breite Straße auf der neuen Anlage bestimmt; den Verkäufern, welche Gemüse, Geflügel, Eyer, Butter u. s. w. aus Körben verkaufen, ist der Platz an der Allee vor der vor- maligen Beamten- Wohnung angewiesen.

§. 3. Alles Getraide und sonstige Pro- ducte, welche an den Markt- Tagen zum Verkaufe in den Flecken gebracht werden, müssen auf die verschiedenen Markt- Plätze gebracht, und dürfen bey Vermeidung einer dem Marktvogt zufallenden Brüche von 36 Gr. Gold an keinen andern als den bestimm- ten Plätzen verkauft werden.

§. 4. Um das Gedränge der Fuhrwerke und die daraus entstehenden Unordnungen und Gefahren zu verhüten, wird der Markt- vogt jedem Ankommenden einen Platz an- weisen, und jeder ist schuldig, sich nach den Anweisungen des Marktvogts genau zu richten.

§. 5. Die Fuhrleute, welche in der Reihe mit ihren Wagen halten, und ihre Pferde mit rauher Fourage oder aus vorge- setzten Krippen füttern, sind gehalten, das etwa auf die Straße gefallene Heu oder Stroh nach beendigtem Markte wegzuräu-  
men,



men, damit die Straßen dadurch nicht verunreinigt oder kothig werden.

§. 6. Diejenigen, welche Gemüse u. s. w. aus Körben verkaufen, dürfen den Abfall nicht auf den Plätzen zurücklassen, sondern müssen solchen ebenfalls beim Weggehen mit hinwegnehmen.

§. 7. Denjenigen, die ihr Getraide und sonst zu verkaufende Producte zu Wasser bringen, soll nicht zugemuthet werden, ihre Waaren auf den Markt-Platz zu bringen; jedoch sind sie gehalten, mit ihren Schiffen, um dieselben leichter auffinden zu können, sämmtlich vor Claussen Hause an der Brücke anzulegen.

§. 8. Jeder Verkäufer muß sich mit richtigen und geeichten Gemäßen und Gewichten versehen. Fehlt es daran, so ist nach den auf der Waage zu Brake befindlichen Maassen und Gewichten zu messen und zu wägen. Alles nicht beglaubigte Gemäß und Gewicht ist zu confisciren und zu vernichten.

§. 9. Dem Marktvogte werden folgende Gebühren von den Verkäufern bezahlt, und ist derselbe nicht ermächtigt, unter irgend einem Vorwande ein mehreres, als das ihm hier zugestandene zu berechnen, als:

für ein Schiff über 8 Last haltend 12 Gr.  
Gold. B